

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung — Drucksache 7/3859 —

A. Zielsetzung

Die Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung über den „Marktverkehr“ auf behördlich festgesetzten Märkten und Messen sind weitgehend noch auf die Produktions- und Absatzverhältnisse früherer Jahrzehnte abgestellt. Diese Verhältnisse und mit ihnen die Vertriebsformen haben sich inzwischen wesentlich gewandelt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung dieser Entwicklung anzupassen. Hierbei ist auch dem gestiegenen Bedürfnis nach Markttransparenz Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll die durch z. T. unterschiedliche Auslegung und Anwendung der bestehenden Vorschriften entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Außerdem sollen die dem Titel III der Gewerbeordnung zuzuordnenden Volksfeste in die neue gesetzliche Regelung einbezogen werden.

B. Lösung

Die derzeit geltenden Vorschriften sollen durch eine den veränderten Verhältnissen in diesem Bereich Rechnung tragende Neufassung des Titels IV der Gewerbeordnung ersetzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht im Interesse der Rechtsklarheit und der Markttransparenz Begriffsbestimmungen für die einzelnen Veranstaltungstypen vor, und zwar für Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte sowie für Volksfeste. Nach geltendem Recht entscheiden die zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen über die Festsetzung einer Marktveranstaltung und dadurch über die hiermit verbundenen Privilegien. Demgegenüber räumt der Entwurf dem Antragsteller bei Vorliegen der im Gesetz aufgestellten Voraussetzun-

gen einen Rechtsanspruch auf behördliche Festsetzung der Veranstaltung ein.

Die Neufassung der Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung soll schließlich zur Beseitigung verschiedener Zweifelsfragen in diesem Bereich beitragen und eine einheitliche Rechtsanwendung im Bundesgebiet sicherstellen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schachtschabel

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/3859 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 184. Sitzung am 17. September 1975 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 16. Oktober 1975 und 18. Februar 1976 beraten.

II.

Im Zuge der Modernisierung der Gewerbeordnung hat die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf jetzt eine Neufassung des Titels IV der Gewerbeordnung „Messen, Ausstellungen und Märkte“ vorgelegt. Erstmals schlägt die Bundesregierung in ihrem Entwurf Legaldefinitionen für die Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte vor. Diese Begriffsbestimmungen sollen der Rechtssicherheit und der Markttransparenz dienen. Insgesamt hat der Entwurf zum Ziel, die für diese Veranstaltungen geltenden Vorschriften an die veränderten Wirtschaftsbedingungen anzupassen. Dies gilt insbesondere für die neu in das Gesetz aufzunehmenden Ausstellungen und Großmärkte und die Regelung der Untersagungsmöglichkeiten. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll jetzt der Veranstalter, wenn er die im Gesetzentwurf festgelegten Voraussetzungen erfüllt, einen Rechtsanspruch auf behördliche Festsetzung erhalten.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf im Grundsatz und in seiner Systematik zugestimmt. Er hat jedoch geprüft, inwieweit die Volksfeste in diese Neuregelung einbezogen werden können, da eine Petition der Verbände des ambulanten und des Schaustellergewerbes vorlag. Die Petenten wollen durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt wissen, daß die Märkte und Volksfestplätze nicht ohne zwingenden Grund aufgehoben werden können. Im Falle einer notwendigen Aufhebung sollte ein Anspruch auf wertgleichen Ersatz gewährt werden. Bei Neusiedlungen und entsprechenden städtebaulichen Veränderungen sollten Markt- und Festplätze neu geschaffen werden.

Der Ausschuß hat diesen Wünschen nur insoweit folgen können, als durch die Einbeziehung der Volksfeste und Märkte in die Festsetzungsregelung gemäß §§ 69 ff. den Veranstaltern für die Dauer der Festsetzung eine Rechtssicherheit gegeben wird. Eine weitergehende Sicherung der Volksfeste in der Gewerbeordnung ist im Hinblick auf die Planungshoheit der Gemeinden verfassungsrechtlich nicht möglich.

Durch die Einbeziehung der Volksfeste in die Gewerbeordnung soll für die Veranstalter nicht nur das Festsetzungsverfahren gelten, sondern die Veran-

stalter von Volksfesten erhalten auch die Möglichkeit,

- an Spezial- und Jahrmärkten teilzunehmen (§ 68 Abs. 3) und das Recht,
- bei ihren Veranstaltungen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen ohne besondere Erlaubnis abzugeben (§ 60 b Abs. 2, § 68 a).

Schließlich werden die Volksfeste auch in die Vergütungsregelung des § 71 einbezogen.

Die Definition des Begriffs „Volksfest“ konnte allerdings nicht im Rahmen des Titels IV erfolgen. Sie mußte vielmehr in den Titel III durch Einfügung eines § 60 b vorgesehen werden, weil Volksfeste ihrem Veranstaltungsscharakter nach dem Reisegewerbe zuzuordnen sind.

Der Ausschuß hofft, durch die vorgesehene Ergänzung des Titels IV einen Beitrag zur wirtschaftlichen Sicherung des ambulanten und Schaustellergewerbes zu leisten.

Darüber hinaus hat der Ausschuß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung des Titels IV unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

a) Einschränkung von Verkäufen an Letztverbraucher auf Messen und Großmärkten

Der Ausschuß wollte sicherstellen, daß Messen und Großmärkte ihren Charakter als Wiederverkaufsveranstaltungen bewahren. Das Recht zu Verkäufen an Letztverbraucher soll nur noch in den Fällen, in denen ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, zugestanden werden.

Dieser Klarstellung dienen einmal die Änderungen des § 64 und zum anderen die Ersetzung des Wortes „überwiegend“ durch die Worte „im wesentlichen“ in § 66.

b) Vergütungsregelung

Der Ausschuß hat geprüft, ob in § 71 eine Klarstellung erfolgen sollte, die eine restriktive Anwendung der Vergütungsregelung gewährleistet. Der Ausschuß wollte vermeiden wissen, daß alle Gemeinkosten einer Verwaltung in die Gebührenkalkulation eingehen. Diese Kosten sollten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen.

Der Ausschuß glaubt, daß diese Feststellung im Bericht ausreichen wird, um die angestrebte restriktive Anwendung der Regelung nach § 71 sicherzustellen.

c) Marktausschuß

Dem Ausschuß waren Wünsche bekannt, die darauf abzielten, daß die Veranstalter von Märkten und Volksfesten am Festsetzungsverfahren beteiligt würden. Zu diesem Zweck sollte ein Marktausschuß eingerichtet werden, in dem die Marktbesucher angemessen vertreten sein sollten. Dieser Ausschuß sollte ein echtes Mitwirkungsrecht bei der Festsetzung der einzelnen Veranstaltungen erhalten. Der Wirtschaftsausschuß sah sich außerstande, den Marktbesuchern so weitgehende Mitwirkungsrechte zu gewähren, weil bei einem Veto einzelner Besucher die Veranstaltung in Frage gestellt werden könnte. Um den Interessen der Marktbesucher gerecht zu werden, glaubt der Ausschuß, daß ein Anhörungsrecht im Einzelfall ausreichen wird. Hierzu bedarf es nach Auffassung des Ausschusses keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Es genügt vielmehr, daß die Verwaltungsvorschriften ein entsprechendes Anhörungsrecht vorsehen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat zugesagt, seinen Einfluß geltend zu machen, daß in den Verwaltungsvorschriften ein Anhörungsverfahren in Zukunft vorgesehen wird.

d) Festsetzungsverfahren

Außer der Einbeziehung der Volksfeste in das Festsetzungsverfahren hat der Ausschuß geprüft, ob Märkte und Volksfeste einen Festsetzungsbescheid auf Dauer erhalten können, wenn keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Der Ausschuß hat es für zweckmäßig gehalten, diese Festsetzungen auch nur für einen längeren Zeitraum vorzusehen, um den zuständigen Behörden eine größere Flexibilität zu geben. Er hat dies in § 69 Abs. 1 durch die Einfügung der Worte „für einen längeren Zeitraum oder“ klargestellt.

e) Zusätzliche Änderungen des Regierungsentwurfs**1. Verpflichtung zur Anbringung von Name oder Firma**

Die Verpflichtung zur Anbringung von Name oder Firma erstreckt sich nach dem geltenden Recht (§ 15 a) nur auf die Inhaber offener Verkaufsstellen sowie von Gast- und Schankwirtschaften. Nicht erfaßt wird das Dienstleistungsgewerbe, das in einer offenen Betriebsstätte seine Dienste anbietet und Leistungen erbringt, wie z. B. Reinigungs- und Färbereibetriebe. Im Interesse eines erweiterten Verbraucherschutzes erschien es dem Ausschuß erforderlich, auch für die Betriebsstätten eine Verpflichtung zur Anbringung von Name oder Firma vorzuschreiben. Diesem Zweck dienen die vorgeschlagenen Änderungen des § 15 a.

2. Freistellung der kreditvermittelnden Warenverkäufer von der Erlaubnispflicht nach § 34 c

Der Ausschuß schlägt vor, die kreditvermittelnden Warenverkäufer in den Freistellungskatalog des § 34 c Abs. 5 aufzunehmen. Diese Gewerbetreibenden benötigen schon eine Erlaubnis nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel, bei deren Erteilung die Zuverlässigkeit geprüft wird. Sie unterliegen im übrigen auch der Informationspflicht nach dem Abzahlungsgesetz.

Der Ausschuß hält es für unzumutbar, für dieses Gewerbe noch eine zusätzliche Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung beizubehalten, die ihm unnötige Belastungen bringt. Der Schutz der Verbraucher ist durch die übrigen Rechtsvorschriften hinreichend gewährleistet.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 10. März 1976

Dr. Schachtschabel

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3859 — in der aus der Anlage ersichtlichen
Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Titels IV und anderer
Vorschriften der Gewerbeordnung“ anzunehmen.

Bonn, den 10. März 1976

Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	Dr. Schachtschabel
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung
— Drucksache 7/3859 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

01. Titel II (Stehendes Gewerbe) wird wie folgt geändert:

a) § 15 a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle, der Gast- oder Schankwirtschaft oder der sonstigen offenen Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.“

bb) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Juristische Personen, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.“

siehe Nummer 2

b) § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen“ ersetzt durch die Worte „nach Bundesrecht zuständigen oder gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

c) § 34 c wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird in der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Gewerbetreibende, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen.“

02. Titel III (Reisegewerbe) wird wie folgt geändert:

a) § 60 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jahrmärkten“ durch das Wort „Volksfesten“ ersetzt.

b) Nach § 60 a wird folgender § 60 b eingefügt:

„§ 60 b

Volksfest

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 darbietet und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) § 68 a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 sowie die §§ 69 bis 71 a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60 a und 60 c bis 63 unberührt.“

c) §§ 60 b und 60 c werden §§ 60 c und 60 d.

1. Titel IV (§§ 64 bis 71) erhält folgende Fassung:

„TITEL IV

Messen, Ausstellungen, Märkte

§ 64

Messe

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster und überwiegend an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

1. Titel IV (§§ 64 bis 71) erhält folgende Fassung:

„TITEL IV

Messen, Ausstellungen, Märkte

§ 64

Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 65

Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 66

Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art *überwiegend* an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 67

Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.

§ 68

Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

§ 65

unverändert

§ 66

Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art **im wesentlichen** an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 67

unverändert

§ 68

Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60 a und 60 c bis 63 bleiben unberührt.

§ 68 a

Verabreichen von Getränken und Speisen

Auf Jahrmärkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 69

Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung schriftlich festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 69 a

Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer

§ 68 a

Verabreichen von Getränken und Speisen

Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 69

Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung schriftlich festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, **Volksfeste**, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte **für einen längeren Zeitraum** oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 69 a

Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer

Entwurf

vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

§ 69 b

Änderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69 a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69 a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69 a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

§ 70

Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist **oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder**

4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit **oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

§ 69 b

unverändert

§ 70

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

§ 70 a

Untersagung der Teilnahme
an einer Veranstaltung

Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 70 b

Anbringung von Name und Firma

Auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 65 bis 68 finden die Vorschriften des § 15 a über die Anbringung des Namens und der Firma entsprechende Anwendung; außerdem ist die Anschrift anzubringen.

§ 71

Vergütung

Der Veranstalter darf bei Wochenmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 71 a

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 erlassen. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung ergeben, gegenüber dem Veranstalter und den

§ 70 a

unverändert

§ 70 b

unverändert

§ 71

Vergütung

Der Veranstalter darf bei **Volksfesten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten** eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 71 a

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen."

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Veranstaltungsteilnehmern bei einem Verstoß gegen die nach Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen erlassen."

2. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen“ ersetzt durch die Worte „nach Bundesrecht zuständigen oder gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“.

3. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt,“;

bb) in Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

cc) nach Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. einer auf Grund des § 71 a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 71 a Abs. 2 zuwiderhandelt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Worten „entgegen § 35 Abs. 3 a“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit Abs. 9,“ eingefügt;

bb) in Nummer 5 werden die Worte „§ 66 Abs. 1 oder 2“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 oder 2“;

Nummer 2 entfällt hier

siehe Nummer 01 Buchstabe b

3. Titel X (Straf- und Bußgeldvorschriften) wird wie folgt geändert:

A) § 145 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden in Nummer 9 die Worte „§ 60 b Abs. 1“ durch „§ 60 c Abs. 1“ und in Nummer 10 die Worte „§ 60 c Abs. 1“ durch „§ 60 d Abs. 1“ ersetzt.

B) § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt,“;

Doppelbuchstabe bb entfällt

Doppelbuchstabe cc entfällt

b) unverändert

c) Absatz 3 wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

cc) die Nummern 6 und 7 werden durch folgende Nummern 6 bis 9 ersetzt:

„6. entgegen § 69 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

7. einer vollziehbaren Auflage nach § 69 a Abs. 2 zuwiderhandelt,

8. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 70 a an einer Veranstaltung teilnimmt,

9. entgegen § 70 b in Verbindung mit § 15 a Name, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder“;

dd) Nummer 8 wird Nummer 10.

cc) die Nummern 6 und 7 werden durch folgende Nummern 6 bis 9 ersetzt:

„6. entgegen § 69 Abs. 3, **auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz**, eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

7. einer vollziehbaren Auflage nach § 69 a Abs. 2, **auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz**, zuwiderhandelt,

8. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 70 a, **auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz**, an einer Veranstaltung teilnimmt,

9. entgegen § 70 b, **auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz**, Name, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder“;

dd) **u n v e r ä n d e r t**

d) **Absatz 4 wird Absatz 3; er erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

4. § 148 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach den Worten „§ 146 Abs. 1,“ die Worte „Abs. 2,“ gestrichen.

5. Folgender § 148 a wird eingefügt:

„§ 148 a

Strafbare Verletzung von Prüferpflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung nach [§ 10 b] Abs. 1 oder 2 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

C) § 148 wird wie folgt geändert:

u n v e r ä n d e r t

D) Folgender § 148 a wird eingefügt:

„§ 148 a

Strafbare Verletzung von Prüferpflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung nach § 16 Abs. 1 oder 2 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1351) falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

6. In § 150 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Landesrecht zuständigen“ durch die Worte „gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“ ersetzt.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Wer auf Grund einer alten Berechtigung oder einer Festsetzung eine Veranstaltung nach §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wiederholt oder dauernd durchführen darf, hat dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese entscheidet über die Zuordnung der Veranstaltung zu den §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung und teilt ihre Entscheidung kostenfrei und schriftlich dem Berechtigten mit. Die Zuordnung gilt im Umfang der alten Berechtigung oder Festsetzung als Festsetzung nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Wird die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so erlischt die Berechtigung oder Festsetzung.

(2) Auf Grund des § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2, § 69 oder § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassene Rechtsvorschriften gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Stelle fort, soweit sie nicht mit den vorstehenden Vorschriften in Widerspruch stehen.

(3) § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.

Artikel 3
Bezugnahme auf Vorschriften

Verweisungen auf Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 4
Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Bayern

Die bayerische Verordnung, den Marktverkehr betreffend vom 25. Juni 1868 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 9);

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- E) In § 150 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Landesrecht zuständigen“ durch die Worte „gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“ ersetzt.

4. Folgender § 156 wird eingefügt:

„§ 156
Berlin-Klausel

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).“

Artikel 2
unverändert

Artikel 3
unverändert

Artikel 4
Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. Berlin

Die §§ 76, 84 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, Gliederungsnummer 7101 – 1);

3. Hessen

Die §§ 100, 102 der hessischen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hessisches Regierungsblatt S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 61);

4. Rheinland-Pfalz

Die §§ 100, 102 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 20. März 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Rheinhessen, S. 97);

5. Nordrhein-Westfalen

Die §§ 76, 77, 84 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 119).

2. unverändert

3. Hessen

Die §§ 100, 102 der hessischen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hessisches Regierungsblatt S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 276) und durch Anordnung vom 2. Dezember 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 278);

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

In Artikel XIV Satz 2 werden die Worte „in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung“ gestrichen.

(2) Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) wird wie folgt geändert:

In Artikel IV Abs. 2 werden die Worte „§ 146 Abs. 3 Nr. 5 und 6“ ersetzt durch die Worte „§ 146 Abs. 3 Nr. 7“.

(3) Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

2. In § 28 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. entgegen § 13 Abs. 2 den Namen oder die Wohnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angibt,“.

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

Absatz 1 entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Wochenmärkten“ wird jeweils durch die Worte „Messen, Ausstellungen, Groß- und Wochenmärkten“ ersetzt;

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann darüber hinaus im Einzelfall zulassen, daß auf Messen und Ausstellungen bis zum Ende der behördlich festgesetzten Öffnungszeiten Waren an den letzten Verbraucher feilgehalten werden, wenn der Zweck der Messe oder Ausstellung dies erfordert.“

2. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 a der Gewerbeordnung, insbesondere bei den auf Grund des § 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Öffnungszeiten für Messen, Ausstellungen und Märkte.“

Artikel 6

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie gegenstandslos gewordene Vorschriften zu streichen.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am . . . (etwa ein Jahr nach Verkündung) in Kraft. Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Wochenmärkten“ durch die Worte „Groß- und Wochenmärkten“ ersetzt.

2. unverändert

Artikel 6

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, **die Paragraphen mit Überschriften zu versehen**, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie gegenstandslos gewordene Vorschriften zu streichen.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zehnten Kalendermonats in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, **Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe b und Buchstabe c**, Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung,
2. **Artikel 1 Nr. 01 Buchstabe a am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats.**